



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 32 -P 1643A-01

Elektronische Post

Empfänger laut Verteiler

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Kalbfleisch
Durchwahl (06 11) 353 1487
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: Andrea.Kalbfleisch@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 1. Juni 2022

3. Dienstrechtsänderungsgesetz - Umsetzung der Angriffsentschädigung

Mein Schreiben vom 15. Dezember 2021

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021, Az. I 3-P1601A-01-19/003 hatte ich versorgungsfachliche Einführungshinweise zum 3. Dienstrechtsänderungsgesetz übersandt. Zur Umsetzung der **Angriffsentschädigung** gebe ich folgende ergänzende Hinweise:

- Der Anspruch auf Gewährung einer Angriffsentschädigung ist von den bearbeitenden Stellen nach Vorlage einer Dienstunfallmeldung von Amts wegen zu prüfen; eines Antrags bedarf es nicht.
- Die zuständigen Dienstvorgesetzten wirken zuvor darauf hin, dass die Dienstunfallmeldung durch die Betroffenen vollständig ausgefüllt wird und notwendige Anlagen (z.B. ärztliches Attest und Strafanzeige) beigelegt sind bzw. nachgereicht werden. Dabei ist insbesondere die Schilderung einer Dritteinwirkung mit Angriffscharakter von Bedeutung. Die Herbeiführung eines Ermittlungsverfahrens ist zu veranlassen (von den Dienstvorgesetzten oder den Verletzten selbst).
- Die bearbeitenden Dienststellen fordern von der oder dem Verletzten ggf. noch erforderlichen Auskünfte bzw. Unterlagen an. Um eine vollständige Erfassung zu ermöglichen, sind zunächst alle Dienstunfälle, bei denen ein Ermittlungsverfahren vorliegt, in die Prüfung einzu beziehen.



- Die Entscheidung über die Gewährung einer Angriffssentschädigung ist im Regelfall von der Grundbescheidung zur Anerkennung eines Dienstunfalls zu trennen, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Spätestens im Rahmen der Anerkennungsbescheidung sollen entsprechende Hinweise gegeben bzw. Unterlagen angefordert werden. Die Anlage zum Anerkennungsbescheid (Vordruck 1.128) wurde entsprechend angepasst. Der Vordruck steht im elektronischen Vordruckverzeichnis zur Verfügung.
- Das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen zur Gewährung einer Angriffssentschädigung ist grundsätzlich aufgrund des rechtskräftigen Ergebnisses des Strafverfahrens/Ermittlungsverfahrens festzustellen.
- Grundlage hierfür ist idR eine Mitteilung der zuständigen Ermittlungsbehörde (Staatsanwaltschaft) über den Ausgang des Strafverfahrens/Ermittlungsverfahrens.
Die Mitteilung über den Ausgang des Strafverfahrens/Ermittlungsverfahrens (ggf. die Einstellung des Verfahrens) ist von der oder dem Verletzten vorzulegen. Sofern es im Einzelfall erforderlich ist, kann auch die bearbeitende Dienststelle die entsprechende Auskunft einholen. Das Auskunftsrecht der Verletzten besteht nach § 406d StPO. Die Dienstunfallfürsorgestellen haben nach § 474 Abs. 2 Nr. 1 StPO ein eigenes Auskunftsrecht.
- Die Angriffssentschädigung wird nach rechtskräftigem Abschluss des Straf-/Ermittlungsverfahrens gezahlt. In Fällen, in denen trotz Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ein Anspruch auf Angriffssentschädigung nicht besteht, erfolgt ein Hinweis auf das Nichtvorliegen der Voraussetzungen.
- Die vorstehenden Ausführungen gelten für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes (Beschäftigte im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis) entsprechend.
- Die Meldung von Unfällen nach rechtswidrigen Angriffen für gesetzlich unfallversicherte Beschäftigte erfolgt über die personalverwaltende Stelle an die Unfallkasse Hessen. Zur Prüfung eines möglichen Anspruchs auf eine Angriffssentschädigung ist von den Verletzten dem Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 14 - Zentrale Dienstunfallfürsorge, Sachschadensersatz - eine Kopie der Unfallanzeige und eine Bestätigung der Unfallkasse Hessen, dass das Ereignis als Arbeitsunfall anerkannt wurde, vorzulegen.
- Im Rahmen der vierteljährlichen Statistik sind jeweils kalendervierteljährliche Angaben zu Dienstunfallmeldungen mit Ermittlungsverfahren insgesamt sowie Angaben zu abschließenden Entscheidungen mit Gewährung einer Angriffssentschädigung oder mit Ablehnung einer Angriffssentschädigung zu übermitteln (Angriffssentschaedigung@hmdis.hessen.de).
- Für die Beschäftigten werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter dem Thema Dienstunfallfürsorge zeitnah Informationen zu häufig gestellten Fragen (FAQ) eingestellt.

Insbesondere bei grundsätzlichen Anwendungsfragen bitte ich mein Haus zu beteiligen.
Mit Blick auf zu erwartende praktische Erfahrungen ist eine Fortentwicklung der Anwendungshinweise zu diesem neu geschaffenen Anspruch vorgemerkt.

Im Auftrag
gez. Gortner

Anlage: 1 (Anlage Anerkennungsbescheid)